

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum BEBAUUNGSPLAN „OBERER WASEN II- 2. ÄNDERUNG“

RECHTSFESTSETZUNGEN ZUM ENTWURF VOM 24.02.2006 / 23.06.2006

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 754) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

B Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.0.0 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.0 Dachgestaltung im GE

zulässig sind:
Satteldächer, Pultdächer, Flachdächer, Dachneigung 0-45°
Zulässige Höhe s. A 2.2.0

1.1.1 Dachgestaltung im MI

zulässig sind: Satteldächer, Dachneigung 30°~ 45°
zulässige Höhe s. A 2.2.0, bei Garagen und Bauteilen mit einem Vollgeschoß sind auch andere Dachformen zulässig.

2.0.0 Fassadengestaltung

Glänzende und reflektierende Materialien und grelle Farbgebungen sind nicht zugelassen.

3.0.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig

- am Gebäude
- als selbständige Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von max. 5,0m.